



Produktinformationsblatt für die Insassen-Unfallversicherung von Wassersportfahrzeugen NAUTIMA® Insassen-Unfall der Mannheimer Versicherung AG

NA_010_0712 (Stand: 01.07.2008)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

NAUTIMA® Insassen-Unfall-Versicherung

Es gelten die "Allgemeine Bedingungen 2008 für die Unfallversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Unfall '08) sowie die "Mannheimer Bedingungen 2008 für die Unfallversicherung für die jeweils vereinbarte Leistungsart (z. B. Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08)" sowie die "NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2008 für den Unfallversicherungsschutz für Insassen von Wassersportfahrzeugen NAUTIMA® BB-Unfall '08". Hierzu kommen ggf. weitere Bedingungen und Klauseln.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versichert sind Unfälle der berechtigten Insassen des versicherten Wassersportfahrzeuges. Nicht versichert sind Personen, die gegen Entgelt auf dem Fahrzeug beschäftigt sind.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich während des Aufenthaltes auf dem Wassersportfahrzeug. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 1 der "NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2008 für den Unfallversicherungsschutz für Insassen von Wassersportfahrzeugen - NAUTIMA® BB-Unfall '08".

Ein Unfall liegt etwa vor, wenn eine versicherte Personen sich verletzt, weil sie z.B. stolpert, ausrutscht, stürzt oder ähnliches, oder von anderen verletzt wird. Keine Unfälle dagegen sind Krankheiten und Abnutzungserscheinungen (z.B. Rückenleiden durch ständiges Sitzen, Schlaganfälle, Herzinfarkte). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 2 der Mannheimer AB-Unfall '08.

Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, d.h. wir zahlen Kapitalleistungen. Heilbehandlungskosten übernehmen wir in aller Regel nicht. Sie sind Gegenstand der Krankenversicherung.

Hier erläutern wir beispielhaft zwei besonders wichtige Leistungsarten, die Invaliditätsleistung und die Todesfalleistung:

Wenn eine der versicherten Personen durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen erleidet (z.B. durch Bewegungseinschränkungen, Lähmungen oder Amputationen), zahlen wir je nach Vereinbarung einen einmaligen Betrag (Invaliditätsleistung). Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem Grad der Beeinträchtigung. Stirbt eine der im Antrag genannten versicherten Personen durch einen Unfall, wird die vereinbarte Versicherungssumme (Todesfalleistung) als Kapitalleistung gezahlt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 oder der Mannheimer VB-Unfall Tod '08.

Die Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten Sie unabhängig von und zusätzlich zu anderweitigen Zahlungen, die Sie wegen des Unfalls erhalten, z.B. von der Krankenversicherung, einer gegnerischen Haftpflichtversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer weiteren privaten Unfallversicherung.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag/dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag/Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 der Mannheimer AB-Unfall '08 und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages".

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen.

Die wichtigsten sind:

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z. B. durch Trunkenheit, Medikamente oder Drogen), Unfälle beim Ausüben einer Straftat, Unfälle als Luftfahrzeugführer, Unfälle als Teilnehmer an Motorrennen, Infektionskrankheiten, Lebensmittel- und andere Vergiftungen, Bandscheibenschäden sowie krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen.

Da auch diese Aufzählung nicht abschließend sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte § 4 der Mannheimer AB-Unfall '08.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrenstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben.

Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Näheres finden Sie in § 8 der Mannheimer AB-Unfall '08 und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an.

Die Berufstätigkeit und Beschäftigung der versicherten Personen sind maßgebend für die Bemessung von Beiträgen und Versicherungssummen. Daher wird jede Person einer bestimmten Gefahrengruppe zugeordnet. Eine Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, um uns die Anpassung des Vertrages zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 9 der Mannheimer AB-Unfall '08.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Nach einem Unfall muss unverzüglich einen Arzt aufgesucht werden und Sie müssen uns den Schadenfall umgehend anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Todesfälle müssen uns innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit", in § 17 der Mannheimer AB-Unfall '08 und in § 2 der Mannheimer VB-Unfall Tod '08 nachlesen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet.

Näheres können Sie § 11 der Mannheimer AB-Unfall '08 entnehmen.

Der Versicherungsschutz erlischt sobald eine versicherte Person als pflegebedürftig gemäß Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) anerkannt wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 der Mannheimer AB-Unfall '08.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (siehe § 19 der Mannheimer AB-Unfall '08).